



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6050

A02

23 November 2021

Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Achten Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches
beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

231

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches**

Vom X. Monat 20XX

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, auch in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), die zuletzt durch Verordnung vom 28. August 2018 (GV. NRW. S. 468) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 60 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW)“ durch die Wörter „nach § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 20XX

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) vom 21. Juli 2018 ist ein neues Bauordnungsrecht geschaffen worden und zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018). Gleichzeitig ist die bis dahin geltende Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 aufgehoben worden. Hierdurch ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1, Nr. 1

In § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO) wird für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden festgelegt. Hier ergibt sich durch die Landesbauordnung 2018 ein redaktioneller Anpassungsbedarf: Die Regelung über die Bauaufsichtsbehörden findet sich nun in § 57 BauO NRW 2018.

Zu Artikel 1, Nr. 2

§ 2 Absatz 3 DVO legt bisher für die Ersetzung des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 Satz 3 Baugesetzbuch die Zuständigkeit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde fest. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde (Satz 2).

Diese Regelung war nach dem Auslaufen des Bürokratieabbaugesetzes I zum 31. Dezember 2012 im Jahr 2013 in die DVO aufgenommen worden, um möglichst rasch eine Regelung mit derselben Zielrichtung wie im Bürokratieabbaugesetz I (Zuständigkeit der Bauaufsicht und nicht mehr der Kommunalaufsicht) zu erreichen.

Eine entsprechende Regelung (mit weitergehenden Verfahrensregelungen) ist nunmehr in § 73 BauO NRW 2018 aufgenommen worden. Die reine Zuständigkeitsregelung in § 2 Absatz 3 DVO ist daher obsolet und kann wieder aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.